

Protokoll Nr. 14 (2019-2023)

der öffentlichen Sitzung des Fachausschusses „Bau und Stadtentwicklung“ des Beirats Schwachhausen am 11.03.2021 – als Videokonferenz

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 19:40 Uhr

Anwesend waren:

- a) vom Fachausschuss Christian Carstens
 Yvonne Funke
 York Golinski
 Dr. Vera Helling
 Jörn H. Linnertz
 Kay Middendorf
 Dr. Wolfgang Schober (in Vertretung für Michael Bahlmann)

- b) als beratende Fachausschussmitglieder
 Holm Friedrich
 Daniel Spinneker

- c) vom Ortsamt Sarai Auras
 Thomas Berger

- d) Gäste Wilhelm Petry (Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS))
 Thomas Tiedemann (swb AG)
 Peer Herbe (wesernetz Bremen GmbH)
 Dr. Lothar Probst, Ilse und Bernd Jelinski (Bürgerantragsteller*innen)

Die Tagesordnung wird wie vorgelegt genehmigt.

Das Protokoll Nr. 13 der öffentlichen Sitzung am 11.02.2021 wird ebenfalls genehmigt.

TOP 1: Bürgerantrag zum mobilen Heizkraftwerk im Wohnpark Schwachhausen

Zum Hintergrund berichtet Herr Berger, dass in der Beiratssitzung am 29.10.2020 ein Bürgerantrag zur im Wohnpark Schwachhausen eingesetzten mobilen Heizanlage vorgetragen worden sei.¹ Dieser mobile Heizcontainer befindet sich momentan auf der Rückseite der Tennishalle und am Rande des Wendehammers der Rosemarie-Pohl-Weber-Straße. Die Antwortentwürfe zu den Fragen des Bürgerantrags seien von SKUMS und dem Ortsamt zusammengetragen worden.² Der Bürgerantrag gliedere sich in zwei Teile, wobei sich der erste an den Beirat (Fragen 1 bis 5), der zweite an die Baubehörde richte (Fragen 6 bis 9).

Zur Frage 1:

Herr Berger stellt den Antwortentwurf zur Frage vor, ob der Beirat von der zuständigen Behörde darüber informiert worden sei, dass eine mit Heizöl (Diesel) betriebene Heizanlage für die Wärmeversorgung des Bauobjekts vorgesehen sei.

¹ Das Protokoll dieser Sitzung kann abgerufen werden unter [Protokoll Nr. 11](#), der Bürgerantrag unter [Bürgerantrag Initiative Wohnpark Schwachhausen](#).

² Die zusammengetragenen Antwortentwürfe zu dem Bürgerantrag sind diesem Protokoll als **Anlage 1** angefügt.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Probst verdeutlicht Herr Petry, dass es sich um eine ölbetriebene Heizung und nicht um einen Dieselgenerator handele.

Herr Dr. Probst möchte zudem wissen, wieso im Rahmen einer früheren Beiratssitzung u.a. Herr Petry mitgeteilt hätte, dass die Energieversorgung durch ein Mini-Blockheizkraftwerk erfolgen solle, das bis zu 50 Prozent weniger CO₂ ausstoße und über ein Drittel weniger Energie verbrauche als herkömmliche Anlagen und ob diese Anlage nicht die bessere Variante sei.³

Herr Petry teilt dazu mit, dass die Behörde – zu Beginn der Planungen des Baus der Fernwärmeverbindungsleitung – geprüft habe, wo in der Umgebung Neubauvorhaben vorgesehen seien. Sie habe die swb darüber in Kenntnis gesetzt, um eine Fernwärmeversorgung dieser Neubauten ermöglichen zu können. Eine Änderung vom ursprünglich vorgesehenen Blockheizkraftwerk zur Fernwärmeversorgung sei erfolgt, da Fernwärme umweltverträglicher sei. Herr Tiedemann stimmt zu, dass es sich bei Fernwärme um die ökologischere Variante handele.

Weiter fragt Herr Dr. Probst, wann die Fernwärme dem Wohnpark zur Verfügung stehe und wie die Planungen der Fernwärmeversorgung für die Scharnhorststraße aussähen.

Herr Tiedemann erklärt, dass ihr Ziel eine möglichst schnelle Umsetzung sei, der weitere zeitliche Verlauf jedoch schwer einzuschätzen sei, weil es zum Beispiel auch zu Klagen gegen das Ergebnis der Planfeststellung kommen könne. Zur Scharnhorststraße teilt Herr Herbe mit, dass in Kreuzungsbereichen bereits beim jetzt geplanten Trassenbau Abgänge gelegt würden, damit bei Interesse der Anwohner*innen eine Leitung in umliegende Straßen verlegt werden könne. Diese sei wesentlich kleiner als die Verbindungsleitung. Ihre Dimension hänge von der Anzahl der Interessenten ab und könne sich nach hinten verjüngen. In der Regel würden diese Leitungen im Gehweg verlegt.

Frau Dr. Helling möchte hierzu wissen, ob solche Abzweigungen Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens seien.

Herr Herbe erläutert diesbezüglich, dass bei einer Unterschreitung von fünf Kilometern Leitungslänge kein Planfeststellungsverfahren erforderlich sei. Relevant sei die Verbindungsleitung zwischen dem Anfangs- und Endpunkt. Ab den Verbindungsstücken handele es sich um die Verdichtung der Fernwärmeversorgung. Von dort könne ein Ausbau ohne Planfeststellungsverfahren erfolgen, sofern auch diese Leitungen unter fünf Kilometern lang seien.

Auf die Frage, ob auch bei der Verdichtung der Fernwärmeversorgung durch das Verlegen solcher kleineren Leitungen Bäume gefällt werden müssten, antwortet Herr Herbe, dass bei den Abzweigungen keine Fällungen zu erwarten seien und die Leitungen zudem isoliert seien, sodass der jahreszeitliche Rhythmus der Bäume nicht gestört werde.

Auf Nachfrage von Herrn Middendorf antwortet Herr Tiedemann, dass der mobile Heizcontainer bereits einmal an seinen jetzigen Standort versetzt worden sei, da der vormalige Standort (auf dem Wendehammer) gepflastert worden sei. Zu einem späteren Zeitpunkt solle dieser wieder auf dem Wendehammer stehen. Die Verbindungsleitung für die Fernwärme sei für den ersten Bauabschnitt bereits angelegt und werde mit Baufortschritt verlängert. Die Fernwärme werde direkt in die Häuser geleitet und über einen Wärmetauscher an den hauseigenen Heizkreislauf abgegeben (Fernwärmeübergabestation); Warmwasser hingegen werde direkt in den einzelnen Wohnungen erzeugt (Wohnungsstation).

Herr Linnertz weist darauf hin, dass eine Versorgung des Wohnparks mit Fernwärme bis 2024 sehr optimistisch sei, da angesichts möglicher Klagen weitere Verzögerungen zu erwarten seien. Bei weiteren Verzögerungen ergäben sich wiederum Nachteile hinsichtlich der Umweltverträglichkeit.

Herr Tiedemann erwidert hierzu, dass eine vier- bis fünfjährige Übergangszeit auf Grundlage von Heizöl gesamtökologisch immer noch besser wäre als eine fossile Lösung für zum Beispiel 15 Jahre. Die Lebensdauer von Fernwärmeleitungen liege bei 30 bis 50 Jahren.

³ Herr Dr. Probst bezieht sich auf die Anlage 2 [Präsentation B-Plan 2391](#) (hier Seite 11) des Protokolls der Beiratssitzung am 23.02.2017 ([Protokoll Nr. 18](#)).

Herr Dr. Schober bemängelt, dass der Beirat nicht über die Änderung des Energieträgers informiert worden sei. Die beste Lösung sehe er in dem ursprünglich geplanten Blockheizkraftwerk. Er hält die Planungen der swb für äußerst dubios und wünscht sich eine Detailplanung.

Herr Petry räumt ein, dass die Behörde versäumt habe, diese Änderung mitzuteilen, eine Mitteilung aber auch nicht zwingend erforderlich sei, da es sich nicht um eine Festlegung des Bebauungsplans handele.

Herr Tiedemann macht deutlich, dass auch die Planungen für eine Erweiterung des Fernwärmenetzes durch die Scharnhorststraße im Beirat vorgestellt werden könnten.

Zu den Fragen 2, 3, 6 und 7:

Herr Petry erläutert, dass kein Baugenehmigungsverfahren bis zu einer Bruttogrundfläche von 10 m² erforderlich sei. Es sei von einem Genehmigungsverfahren abgesehen worden, da es sich lediglich um eine geringfügige Überschreitung und vor allem um eine temporäre Anlage handele. Zudem werde die Anlage noch versetzt. Er verweist auf § 59 Abs. 1 Bremische Landesbauordnung, nach dem die Behörde aufgrund der Geringfügigkeit auf ein Genehmigungsverfahren verzichten kann.

Herr Dr. Probst verweist auf die gesetzlichen Vorgaben und merkt an, dass eine Überschreitung von 15 Prozent nicht geringfügig sei. Er bittet den Beirat darum, bei SKUMS nachträglich noch eine entsprechende baurechtliche Genehmigung anzufordern.

Herr Dr. Schober kann das Argument der Geringfügigkeit nicht nachvollziehen und kritisiert die sehr großzügige Gesetzesauslegung von Seiten der Baubehörde. Er bewertet die Aufstellung und den Betrieb der mobilen Heizanlage als nicht ausreichend und spricht sich dafür aus, eine baurechtliche Genehmigung anzufordern. Herr Dr. Schober bittet darum, dass seine diesbezügliche Ansicht in dem Antwortschreiben an die Bürgerantragsteller*innen aufgenommen werde.

Frau Dr. Helling kann die Kritik nicht nachvollziehen, da es sich lediglich um eine Überschreitung von 1,66 m² und um eine temporäre, mobile Anlage handele. Zudem halte sie die Kritik für zwiespältig, da einerseits auf den Klimaschutz Bezug genommen werde, andererseits jedoch im Falle von provozierten Verzögerungen (beispielsweise durch Klagen) die Heizanlage in der Folge noch länger dort stünde und sich die Fernwärmeversorgung weiter verzögern würde. Ein Bauantrag für die Heizanlage würde ohnehin von der Behörde genehmigt werden und ein solches Verfahren nur zu Verzögerungen führen.

Herr Dr. Probst vertritt die Auffassung, dass die Heizanlage derzeit nicht auf öffentlicher Straßenverkehrsfläche, sondern auf Privatgrund stehe und hierfür eine Genehmigung hätte erteilt werden müssen.

Herr Petry stimmt zu, dass es sich um eine private Fläche des Tennisvereins und nicht um eine Fläche des [Bebauungsplans 2391](#) handele. Die Heizanlage diene jedoch der Versorgung der Gebäude und rechtlich sei dies so zulässig.

Zu Frage 4:

Herr Berger stellt zu dieser Frage klar, dass die Grundlage der Bebauungsplan sei, an dem sich der Beirat orientieren müsse; er könne sich nicht nach der Eigenwerbung des Bauträgers richten, der mit einer besonderen Umweltverträglichkeit wirbt.

Herr Middendorf merkt an, dass durch die vorübergehende ölbetriebene Heizung die Vorgaben der Energie-Einsparverordnung (EnEV 2014) in den nächsten Jahren nicht eingehalten würden. Eine zwingende Voraussetzung für eine Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sei jedoch von Beginn an die Einhaltung der Vorgaben der EnEV 2014. Er fügt hinzu, dass das Kohlekraftwerk am Standort Hastedt trotz Fernwärmetrasse nicht komplett stillgelegt werden solle, einer wesentlichen Verbesserung der Umweltverträglichkeit stehe er deshalb skeptisch gegenüber.

Herr Petry antwortet, dass die zwischenzeitliche Nutzung einer Ölheizung nicht bedeute, dass sie nicht dem aktuellen Energiestandard entspreche. Herr Herbe fügt hinzu, dass im Rahmen der Bauplanung oftmals angestrebt werde, günstige Kredite (zum Beispiel über eine KfW-Förderung) zu erhalten und dafür gewisse Voraussetzungen erfüllt werden müssten. Der Bau habe zu diesem Zeitpunkt in der Regel noch nicht begonnen, sodass üblicherweise ein Kredit auf Grundlage von

Plandaten erteilt werde. Der Bauherr habe dann sechs Jahre Zeit, diese Plandaten zu erfüllen – bei Nichterfüllung komme es zu einer Rückforderung. Es handele sich im vorliegenden Fall also um ein übliches Vorgehen. Zum Kohlekraftwerk Hastedt erläutert Herr Herbe, dass der Kohleausstieg nicht ohne eine Fernwärmeverbindungsleitung funktioniere. Die im Kohlekraftwerk erzeugte Leistung verringere sich durch die Fernwärmenutzung von etwa 150 Megawatt auf künftig 94.

Herr Dr. Probst kritisiert, dass die besseren Alternativen zum derzeit verwendeten Heizöl von der swb aus Kostengründen abgelehnt worden seien.

Gemäß Herrn Tiedemann entspreche die verwendete Ölheizung dem aktuellen Stand der Technik.

Zu den Fragen 5 und 8:

Herr Petry erklärt, dass der Heizkessel der Überprüfung der Emissionsmessungen durch den Schornsteinfeger unterliege und eine weitere Überprüfung nicht erforderlich sei. Herr Tiedemann ergänzt, dass die Anlage in Ordnung sei. Wäre dies nicht der Fall würde der Schornsteinfeger Nachbesserungen verlangen und bei Nichtumsetzung die Anlage stilllegen – wie es bei anderen Gebäudeheizungsanlagen auch üblich sei.

Herr Golinski möchte wissen, ob die Aussage, dass von der Anlage kaum Lärm und Emissionen ausgingen auch für die nun größere Anlage bis zu 200 kW gelte und ob der vorhandene Schornstein nicht zu niedrig sei.

Herr Tiedemann entgegnet, dass die Entfernung der Anlage zu den umliegenden Gebäuden sowie die Höhe des Schornsteins aus seiner Sicht unproblematisch seien.

Herr Jelinski erwidert daraufhin, dass sie auf ihrer 15 bis 18 Metern vom Heizkessel entfernten Terrasse bei (Süd-)Westwinden die Abgase riechen könnten und der Schornstein seiner Auffassung nach höher sein müsste.

Herr Tiedemann weist daraufhin, dass sich in der Umgebung viele Heizanlagen befänden und nicht festgestellt werden könne, von welcher der Geruch stamme.

Auf die Frage nach den im Bebauungsplan 2391 vermerkten Altlasten kann Herr Petry keine Aussage treffen. Herr Berger bittet Herrn Petry diese Antwort nachzuliefern.⁴

Herr Dr. Probst bittet die swb um die Herausgabe der von der Heizanlage ausgehenden Emissionswerte.

Herr Tiedemann kommt dieser Bitte nicht nach, sagt aber stattdessen zu, einen Nachweis des Schornsteinfegers vorzulegen, aus dem hervorgehe, dass die Anforderungen erfüllt seien.

Zu Frage 9:

Zu dieser Frage gibt es keinen weiteren Diskussionsbedarf.

TOP 2: Verschiedenes

Es liegt nichts vor.

Sprecher

Vorsitz

Protokoll

Carstens

Berger

Auras

⁴ Im Nachgang hat Herr Petry dem Ortsamt hierzu mitgeteilt, dass die Sanierungsarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt worden seien, sodass es keine Altlasten mehr auf dem Baugrundstück gebe.